

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Naturschutzverband Niedersachsen“ (abgekürzt NVN). Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll im Vereinsregister eingetragen sein. Es ist eine selbständige und rechtsfähige Vereinigung.

Der NVN ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und ethnisch ungebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt bei der Verfolgung seiner Ziele rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderem diskriminierendem oder menschenverachtendem Verhalten entschieden entgegen. Er achtet auf soziale, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit.

### **§ 2 Verbandsziele und Aufgaben**

1. Ziel des Verbandes ist es, den Natur- und Umweltschutz zu fördern und zu koordinieren durch Zusammenschluss auf diesem Gebiet in Niedersachsen tätiger Organisationen sowie durch Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Natur- und Umweltschutzverbänden.
2. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Land Niedersachsen und auf benachbarte Gebiete. Sie kann von Fall zu Fall ausgedehnt werden auf landschaftsökologische Schwerpunkte in Norddeutschland
3. Der Naturschutzverband hat die Aufgabe,
  - Umweltschutz, Natur – und Artenschutz durch alle geeigneten, dem Verband zu Gebote stehenden Mittel auf wissenschaftlicher, fachlicher und finanzieller Grundlage und Möglichkeiten zu fördern,
  - die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
  - Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, landesweit und sachverständig zu begleiten, Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu entwickeln und auf ihre Verwirklichung zu drängen.
  - Die Öffentlichkeit über die negativen Eingriffe in den Naturhaushalt zu informieren.
4. Der Naturschutzverband setzt sich ein für
  - die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensgrundlagen, für eine artenreiche, menschenwürdige Umwelt und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - die Erforschung von Umwelt und Umweltbeziehungen natürlicher Organismen einschließlich des Menschen,
  - die Erstellung und Vermittlung von Umweltverträglichkeitsgutachten, Ökokaustastern und ökologischen Bestandsaufnahmen sowie für deren Durchsetzung gegenüber verantwortlichen Politikern, Verwaltungen und Institutionen,

- die ökologisch orientierte Ausbildung in den Schulen, Hochschulen und Universitäten des Landes,
  - die Förderung der Naturbeobachtung und des Verständnisses gegenüber Umweltfragen in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - Informations- und Fortbildungsveranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen und Wanderungen, Seminare, Fachtagungen, internationale wissenschaftliche Kongresse, Jugendlager und Ausstellungen,
  - den Erwerb vereinseigener bzw. die Anpachtung ökologisch wertvoller Flächen sowie für die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden sowie Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den Zielen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dienen und dafür verausgabt werden.
  - Erwerb von Flächen
5. Der Naturschutzverband verfolgt diese Ziele, indem er
- den gesetzlichen Entscheidungsgremien Hinweise und Argumente gibt,
  - bei den Gebietskörperschaften auf hinreichende Kontrollen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Areale sowie auf die Einhaltung naturschutzgewichtiger Gesetze und Bestimmungen drängt,
  - ständigen Kontakt zu allen Institutionen, Gremien und Persönlichkeiten hält, die auf den Erhalt und die Entwicklung sowie die Gesundheit der Landschaft und ihre Lebensgemeinschaften einschließlich des Menschen Einfluss nehmen,
  - Maßnahmen entgegentritt, die dem Landschaftsbild, der Landschaftsgesundheit oder der Erholungswirksamkeit für alle standorttypischen Organismen und für den Menschen abträglich sind,
  - Vorschläge zur Unterschutzstellung vernetzter ökologischer Systeme und Naturkorridore erarbeitet und deren Sicherstellung beantragt,
  - die Mitwirkung von Vereinen und anderen juristischen Personen bei der Betreuung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturparks beantragt, die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Artenschutzes fördert, Publikationen aller Art zum Umwelt- und Naturschutz herausgibt, einen Informations-, Presse- und Archivdienst betreibt.
  - Das naturschutzwürdige Flächen durch Gesetz und Verordnung geschützt, erhalten und notwendige Maßnahmen finanziell gefördert werden.
  - Das für den Naturschutz wertvolle Flächen durch die öffentliche Hand erworben werden.
6. Der Verband kann sich zur Erfüllung der gesetzten Ziele mit anderen Organisationen zusammenschließen oder sich ihnen auf nationaler oder internationaler Ebene anschließen, soweit sie dieselben Ziele verfolgen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsplanes getätigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - korporativen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.

Korporative Mitglieder können eingetragene Natur- und Umweltschutzvereine, wissenschaftliche Institutionen und Körperschaften sein, die im Sinne von § 2 tätig sind. Sind bereits jeweils höhere Organisationsebenen eines Verbandes Mitglied im NVN, sind neue Mitgliedschaften einer Unterorganisation dieses Verbandes nicht möglich. Korporative Mitglieder können als Mitglied vom Vorstand anerkannt werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des NVN Beiträge zahlen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den NVN ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Vereine legen die gültige Satzung und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vor. Mit dem Antrag wird die Satzung des NVN anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, für Zwecke des NVN in ihrem Bereich tätig zu werden. Um Überschneidungen zu vermeiden. Die Mitglieder informieren sich gegenseitig und sprechen sich gegebenenfalls ab.

Die Mitglieder erklären sich zu gegenseitiger Unterstützung in ihrer Arbeit bereit. Meinungsverschiedenheiten untereinander werden, sofern sie Fragen des Naturschutzes betreffen, intern über den Vorstand des NVN geregelt.

4. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Umlagen werden von der Vertreterversammlung festgesetzt. Ordentliche Mitglieder müssen, sofern sie ein Verein sind, einen mitgliederabhängigen Beitrag abführen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Der Mitgliederbestand ist bis zum 28.2. des folgenden Jahres dem Landesverband mitzuteilen. Der Landesverband teilt den Mitgliedsgruppen den Beitrag mit, den dann innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Insolvenz, Auflösung des Mitglieds, mit Auflösung des korporativen Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist für das laufende Jahr ganz zu zahlen.
6. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt. Dies gilt auch, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der zuständigen Untergliederung, was schriftlich erfolgen kann, der Vorstand des NVN. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den NVN-Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7. Über die Beschwerde entscheidet der NVN-Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von einem Monat Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Vertreterversammlung. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses bis zur etwaigen Entscheidung der Vertreterversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
8. Personen, die sich um die Bestrebungen des NVN besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Naturschutzverbandes Niedersachsen sind

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Vertreter, die mehr als 250 Mitglieder eines Mitgliedsverbandes vertreten, haben für jede angefangenen weiteren 250 Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch insgesamt nicht mehr als 3 Stimmen.
2. Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Untergliederungen bis spätestens fünf Tage vor der Vertreterversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Einladungen und sonstige schriftliche Mitteilungen sind rechtswirksam, wenn sie an die letzte an den NVN mitgeteilte Adresse abgesandt worden sind.
4. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Beratungsgegenstand ist anzugeben.
5. Die Vertreterversammlungen sind für alle Mitglieder des NVN offen.
6. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen.  
Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts,
  - d. Verabschiedung des vom Vorstand eingebrachten Haushaltsvoranschlags,
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Beschlussfassung über Anträge,
  - h. Festsetzung der Beiträge,
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

7. Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser wird die Antragsberechtigung zur Vertreterversammlung sowie deren Gang geregelt.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung in der Vertreterversammlung erfolgt offen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses beantragt wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann gleichzeitig die Aufgaben des Kassenswartes wahrnehmen, wenn sich für den entsprechenden Posten kein anderes Vereinsmitglied zur Verfügung stellt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Der Vorstand trifft innerhalb des von der Vertreterversammlung gesetzten Rahmens die notwendigen Beschlüsse. Diese können per Umlaufbeschluss gefasst werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei muss von jedem Vorstandsmitglied ein Votum abgegeben werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz seit dem 1.3. 2013 für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, welches auch pauschalisiert werden kann. Über die Höhe des Entgelts für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Besondere Auslagen wie z.B. Reisekosten, können in nachgewiesener Höhe höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes – ersetzt werden

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und/oder Landesgeschäftsführer/ Landesgeschäftsführerin eingesetzt werden.
2. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Bußgelder sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der/sind die zu ändernde(n) Paragraph(en) der Satzung in der Tagesordnung anzugeben oder als Anlage beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen anwesender Stimmberechtigter.

## **§ 11 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes beschließt in geheimer Abstimmung die Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen erschienener stimmberechtigter Mitglieder. Bei der Einladung zur Vertreterversammlung ist die beabsichtigte Auflösung in der Tagesordnung anzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die BWK Stiftung (unter Verwaltung der Bürgerstiftung), 30966 Hemmingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder in Niedersachsen im Rahmen ihrer Stiftungsaufgaben verwendet.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2018 in Hannover

Eingetragen Amtsgericht Hannover VR 4999 am 17.04.2019